

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens des Marktes Haag i. OB**

## **(Kindergarten - Gebührensatzung)**

Vom 21.08.2013

### **ERSTER TEIL: Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihres Kindergartens (§ 1 der Kindergartensatzung) Gebühren.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind,
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner

#### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes im Kindergarten; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind während der Erkrankung aus dem Kindergarten entlassen wird. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist auch während der Ferienzeit zu entrichten.

(4) Bei zulässiger vorübergehender Abmeldung von mehr als 30 zusammenhängenden Kalendertagen wird für je 30 zusammenhängende Kalendertage keine Monatsgebühr erhoben.

(5) Die Gebühren werden jeweils am 5. Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt Haag i. OB eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge auf eines der Konten des Markt Haag i. OB bei Geldinstituten einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

## **ZWEITER TEIL: Einzelne Gebühren**

### **§ 4 Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs des Kindergartens.

### **§ 5 Gebührensätze**

(1) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch des Kindergartens.

(2) Die monatlichen Gebühren betragen

a) für den Besuch eines Kindes im Kindergarten bei einer wöchentlichen Besuchszeit von

20 - 25 Std./Woche	80,- €;	>30 - 35 Std./Woche	110,- €;
>25 - 30 Std./Woche	95,- €;	>40 - 45 Std./Woche	145,- €;
>35 - 40 Std./Woche	130,- €;	>50 - 55 Std./Woche	175,- €.
>45 - 50 Std./Woche	160,- €;		

b) für den gleichzeitigen Besuch von zwei Kindern im Kindergarten bei einer wöchentlichen Besuchszeit von

20 - 25 Std./Woche	144,-€;	>30 - 35 Std./Woche	198,- €;
>25 - 30 Std./Woche	171,- €;	>40 - 45 Std./Woche	261,- €;
>35 - 40 Std./Woche	234,- €;	>50 - 55 Std./Woche	315,- €.
>45 - 50 Std./Woche	288,- €;		

c) für den gleichzeitigen Besuch von drei und mehr Kindern im Kindergarten wird eine sozial gerechtfertigte Pauschale erhoben.

(3) Das Spielgeld beträgt einheitlich je Kind monatlich 4,50 €.

(4) Kurzzeitige Besuche im Rahmen einer vorübergehenden Aufnahme in Notfällen werden wie folgt berechnet:

1. Wochensatz, unabhängig von der Besuchszeit, 30,- €
2. Stundensatz für einmalige zusätzliche Buchungszeiten 3,-- €
3. ein Spielgeld für kurzzeitige Besuche wird nicht erhoben.

## **§ 6**

### **Gebührenermäßigung für Vorschulkinder**

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 Abs. 2 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

## **DRITTER TEIL: Schlussbestimmung**

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kindergarten-Gebührensatzung vom 22.08.2012 außer Kraft.

Haag i. OB, den 21.08.2013

Markt Haag i. OB



Dr. Weiß  
2. Bürgermeister